

Merkblatt

Das Freihandelsabkommen EU-Japan

Das Freihandelsabkommen EU-Japan ist das größte Abkommen, das die Europäische Union je abgeschlossen hat und es entsteht die größte Wirtschaftszone der Welt. Als Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft dient in diesem Abkommen eine Erklärung zum Ursprung auf einem Handelsdokument. Es gibt keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Für präferenzielle Sendungen unter 6.000 Euro können Ursprungserklärungen ohne eine Registrierung durch die Zollverwaltung ausgestellt werden. Bei Sendungen über 6.000 Euro ist eine Registrierung als „Registrierter Ausführer“ (REX) beim zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Sollten Sie bereits eine Registrierung als REX besitzen, zum Beispiel für den Warenverkehr mit Kanada, gilt die REX Registrierung auch für Japan.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung

Die Erklärung zum Ursprung muss folgenden Wortlaut haben:

(Period: from..... to(1))

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are ofpreferential origin (3).

(Origin criteria used(4))

.....

(Place and date(5))

.....

(Printed name of the exporter)

.....

(1) Die Erklärung zum Ursprung kann auch für mehrere Sendungen verwendet werden, in diesem Fall muss ein Gültigkeitszeitraum angegeben werden.

(2) Es muss bei Sendungen über 6.000 Euro eine Exporter Reference Number angegeben werden. Für EU-Unternehmen ist das die REX-Nummer.

Für japanische Exporteure ist das die „Japan Corporate Number“.

(3) Ursprung der Ware: „Europäische Union“ oder „Japan“

Die deutsche Zollverwaltung hat die Ursprungsregeln bereits in die Datenbank Warenursprung und Präferenzen (WUP) eingepflegt.

(4) Es muss auch das angewandte Ursprungskriterium benannt werden:

„A“: Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gem. Artikel 3.2 Abs. 1a)

**Beispiele: Pflanzen, die im Ursprungsland angebaut oder gezüchtet werden;
Tiere, die im Ursprungsland geboren wurden.**

„B“: Verwendung ausschließlich von Ursprungsvormaterial gem. Art. 3.2 Abs. 1 b)

„C“: Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie alle anwendbaren Anforderungen von Anhang 3-B erfüllen. ausreichende Be- und Verarbeitung gemäß Art. 3.2 Abs. 1 c)

Zusätzliche Angaben zu „C“:

- C1 Positionswechsel (Änderung der Tarifklassifikationsregel)
- C2 für einen Höchstwert von Materialien ohne Ursprungseigenschaft (Wertschöpfungsregel auf Basis Ab-Werk-Preis) oder einen Mindestwert regionaler Wertschöpfung (regionale Wertschöpfungsregel auf Basis FOB-Wert;
- C3 spezifische Ursprungsregeln (bei Chemikalien, Textilien und Kleidung);
- C4 bei Anwendung der Bestimmungen von

„D“: für Kumulierung gemäß Artikel 3.5

„E“: für allgemeine Toleranz gemäß Artikel 3.6

(5) Ort und Datum

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.